Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4664

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — Zu 6/69

Bonn, den 7. Oktober 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates über die Grundregeln für die Denaturierung von Zucker für Futterzwecke.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. September 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Grundregeln für die Denaturierung von Zucker für Futterzwecke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67 EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker[1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69[2]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG können die Interventionsstellen Denaturierungsprämien für Zucker gewähren, der zur menschlichen Ernährung ungeeignet gemacht worden ist.

Um zu verhindern, daß diese Prämie Zucker zugute kommt, der nicht als Futtermittel verwendet wird, ist es angebracht, Vorschriften vorzusehen, die seine zweckentsprechende Verwendung sicherstellen, und vorzuschreiben, daß denaturierter Zucker, für den eine Prämie gewährt worden ist, nur zu Futterzwecken verwendet werden darf.

Die Denaturierung kann in einer bestimmten Situation eine willkommenne Absatzmöglichkeit für Zuckerüberschüsse in der Gemeinschaft darstellen. Es ist daher notwendig vorzusehen, daß die Festsetzung der Denaturierungsprämien nur unter gewissen Bedingungen erfolgt und daß, wenn diese Bedingungen nicht mehr vorliegen, die genannten Prämien aufgehoben werden. Damit die Feststellung der Prämien besser den Gemeinschaftskriterien entspricht, ist es angezeigt vorzusehen, daß diese entweder einheitlich für die Gemeinschaft oder durch Ausschreibung oder durch beide Möglichkeiten nebeneinander nach dem im Artikel 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG vorgesehenen Verfahren festgesetzt werden.

Es ist angezeigt, für die einheitliche Festsetzung der Denaturierungsprämie objektive Kriterien in Betracht zu ziehen, die der zweckmäßigsten Verwendung nach Maßgabe der Lage auf dem Zuckermarkt und der Wettbewerbslage des Zuckers mit den anderen Futtermitteln, an deren Stelle er treten kann, und den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Denaturierung, Rechnung tragen.

Um eine einheitliche Anwendung des Ausschreibungssystems durch die Mitgliedstaaten zu erlauben, ist es unerläßlich, die Ausschreibungsbedingungen durch einen jeden Mitgliedstaat bindenden rechtlichen Akt festzusetzen.

Es steht in Übereinstimmung mit dem Ziel einer Ausschreibung, nach Prüfung der eingegangenen Angebote einen Höchstbetrag für die Prämie wie auch gegebenenfalls eine Mindest- und eine Höchstmenge je Angebot zu bestimmen und vorzusehen, daß entschieden werden kann, einer Ausschreibung keine Folge zu geben.

Hinsichtlich der Ausführung der Denaturierung ist es von Bedeutung, die Zurücknahme eines im Rahmen einer Ausschreibung gemachten Angebots zu verhindern. Es ist daher vorzusehen, daß die Teilnahme an der Ausschreibung der Stellung einer Ausschreibungskaution unterworfen wird.

Die Denaturierung ist ein geeignetes Mittel zur Förderung des Absatzes nur bei bestimmten Zuckerqualitäten, insbesondere bei gesundem und handelsüblichem Zucker. Es ist daher unerläßlich, die Gewährung der Prämie grundsätzlich auf den Zucker zu beschränken, der bestimmten Merkmalen entspricht. Bei Rohzucker ist es angebracht, Anpassungen bei der Prämie unter Berücksichtigung der Ausbeuteunterschiede des denaturierten Zuckers vorzusehen.

Im Hinblick auf die besondere Lage in einigen Mitgliedstaaten ist es angezeigt, einem Mitgliedstaat die Möglichkeit zu eröffenen, für Zucker, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates denaturiert wird, eine Denaturierungsprämie zu gewähren.

Um den Herstellern von Futtermitteln langfristige Dispositionen zu ermöglichen, empfiehlt es sich, die vorherige Festsetzung der Denaturierungsprämie vorzusehen. In diesem Fall erweist es sich als notwendig, durch die Stellung einer Kaution sicherzustellen, daß die Denaturierung in der vorgeschriebenen Frist erfolgt.

Es ist erforderlich, für den Fall, daß Italien von den besonderen Vorschriften des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide[3]), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1398/69/EWG[4]), Gebrauch macht, besondere Vorschriften vorzusehen. Um das Gleichgewicht im innergemeinschaftlichen Handel aufrecht-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 179 vom 21. Juli 1969, S. 13

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 179 vom 21. Juli 1969, S. 13

zuerhalten, erweist es sich als notwendig, die Auswirkung dieser besonderen Maßnahmen durch ein System von Beihilfen bei den Bezügen und von Abgaben bei den Lieferungen auszugleichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Eine Denaturierungsprämie kann nur für Weißzucker oder Rohzucker für Futterzwecke gewährt werden, der bestimmten Mindestanforderungen an Qualität und Menge entspricht.

2. Zucker, für den eine Denaturierungsprämie gewährt worden ist, darf nur zu Futterzwecken verwendet werden. Die Denaturierungsmittel werden nach Maßgabe dieser Verwendungszwecke bestimmt.

Artikel 2

1. Denaturierungsprämien werden

a) einheitlich für die gesamte Gemeinschaft

und/oder

b) im Wege einer Ausschreibung

festgesetzt.

2. Die Festsetzung von Denaturierungsprämien erfolgt nur, wenn

a) die in der Gemeinschaft insgesamt zur Denaturierung verfügbaren Überschüsse an Zucker und

b) die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Denaturierung dies rechtfertigen.

3. Wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen für die Festsetzung von Denaturierungsprämien entfällt, werden die einheitlichen Prämien aufgehoben.

Artikel 3

Bei der Festsetzung von für die Gemeinschaft einheitlichen Denaturierungsprämien werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Bei Weißzucker:

a) der Interventionspreis für Weißzucker im Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft,

b) die pauschalen Beträge für

— die technischen Kosten der Denaturierung,

— die Transportkosten;

c) die in wichtigen Verbrauchsgebieten der Gemeinschaft erwarteten Marktpreise für die Futtermittel, mit denen der zur Denaturierung bestimmte Weißzucker in Wettbewerb treten soll;

d) das Verhältnis des Futterwertes von Weißzucker zu dem Futterwert der konkurrierenden Futtermittel;

e) die zur Denaturierung in der Gemeinschaft insgesamt verfügbaren Überschüsse an Zucker unter Berücksichtigung

— der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 4,

— der Art und der Qualität dieses Zuckers;

f) die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtig- Denaturierung.

2. Bei Rohzucker:

a) der Interventionspreis für Rohzucker in dem Gebiet der Gemeinschaft, das für die Erzeugung von Rohzucker für die Denaturierung als repräsentativ angesehen wird;

b) die pauschalen Beträge für

— die technischen Kosten der Denaturierung,

— die Transportkosten;

c) die in wichtigen Verbrauchsgebieten der Gemeinschaft erwarteten Marktpreise für die Futtermittel, mit denen der zur Denaturierung bestimmte Rohzucker in Wettbewerb treten soll;

d) das Verhältnis des Futterwertes von Rohzucker zu dem Futterwert der konkurrierenden Futtermittel;

e) die zur Denaturierung insgesamt in der Gemeinschaft verfügbaren Überschüsse, insbesondere an Rohzucker sowie die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 4;

f) die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Denaturierung.

Artikel 4

1. Bei der Festsetzung von Denaturierungsprämien im Wege der Ausschreibung bildet die Höhe der Denaturierungsprämie den Gegenstand der Ausschreibung. Es kann vorgesehen werden, daß der in die Ausschreibung gegebene Zucker eine besondere Verwendung finden muß.

2. Ausschreibungen erfolgen durch die Mitgliedstaaten aufgrund eines für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtsaktes. In diesem Rechtsakt werden die Bedingungen für die Ausschreibung festgelegt. Die Bedingungen müssen gewährleisten, daß der Zugang allen Personen, die sich in der Gemeinschaft niedergelassen haben, zu den gleichen Bedingungen offensteht.

3. In dem Fall, in dem die Ausschreibungsbedingungen keinen Höchstbetrag der Denaturierungsprämie vorsehen, wird dieser auf der Grundlage der Angebote nach dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG festgesetzt.

Es kann entschieden werden, der Ausschreibung keine Folge zu geben.

Artikel 5

1. Angebote aufgrund von Ausschreibungen werden nur berücksichtigt, wenn eine Kaution gestellt worden ist.

2. Die Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn die den an der Ausschreibung Beteiligten auferlegten Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt worden sind.

Artikel 6

1. Die Denaturierungsprämie wird von dem Mitgliedstaat gewährt, in dessen Gebiet die Denaturierung stattfindet.

In den Zuckerwirtschaftsjahren 1968/1969 und 1969/1970 kann die Denaturierungsprämie für den Fall, daß Zucker aus einem Mitgliedstaat im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates denaturiert werden soll, vom ersten Mitgliedstaat gewährt werden.

2. Die Gewährung einer Denaturierungsprämie erfolgt nur, wenn der Antrag vor der Denaturierung gestellt wird. Der Denaturierungsprämienbescheid wird von den Mitgliedstaaten aufgrund dieses Antrags nur erteilt, sofern

— zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags eine gemäß Artikel 2 festgesetzte Denaturierungsprämie gilt,

oder

— der Antragsteller den Zuschlag erhalten hat.

3. Die Erteilung des Denaturierungsprämienbescheids hängt von der Stellung einer Kaution ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Denaturierung während der Gültigkeitsdauer des Denaturierungsprämienbescheids durchzuführen; die Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn die Denaturierung innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

Artikel 7

1. Die Denaturierungsprämie wird nur für gesunden und handelsüblichen Zucker gewährt.

Es kann jedoch eine durch Ausschreibung festgesetzte Denaturierungsprämie für Zucker gewährt werden, der diesen Bedingungen nicht entspricht und sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

2. Bei Rohzucker wird die Denaturierungsprämie für die Standardqualität festgesetzt. Weicht bei Rohzucker die Qualität des denaturierten Zuckers von der Standardqualität ab, so wird die Denaturierungsprämie nach Maßgabe seines Rendements angepaßt.

Artikel 8

Wenn Italien von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG Gebrauch macht und wenn bei der Festsetzung der Denaturierungsprämie die Preise von Futtergetreide berücksichtigt worden sind,

a) gewährt es für die Denaturierung von Zucker eine Beihilfe, die je 100 Kilogramm verwendeten Zuckers 0,225 Rechnungseinheiten beträgt,

b) gewährt es für die Bezüge von denaturiertem Zucker aus anderen Mitgliedstaaten eine Beihilfe, die je 100 Kilogramm verwendeten Zuckers 0,225 Rechnungseinheiten beträgt,

c) erhebt es bei der Lieferung von denaturiertem Zucker nach den anderen Mitgliedstaaten eine Abgabe, die gleich der unter Buchstabe b genannten Beihilfe ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Die Verordnung (EWG) Nr. 768/68 des Rates vom 18. Juni 1968 über die Grundregeln für die Denaturierung von Zucker für Futterzwecke [5]) ist aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

---

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 143 vom 25. Juni 1968, S. 12